



Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades

gem. § 90 UG 2002 iVm

§§ 47-51 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Nachname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich
Staatsbürgerschaft	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Land	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Ich beantrage die Anerkennung meines abgeschlossenen ausländischen Studiums an der

Universität/Hochschule	
Fachrichtung	
erworbener akademischer Grad	

als gleichwertig mit folgendem Studienabschluss an der Medizinischen Universität Graz

Humanmedizin (Dr.med.univ.)

Zahnmedizin (Dr.med.dent.)



Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich an keiner anderen Medizinischen Universität in Österreich gleichzeitig einen Antrag auf Nostrifizierung gleichen Inhalts eingebracht habe.

Ich stimme der Durchführung einer allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität zu.

Ich besitze zudem ausreichende Deutschkenntnisse, um das Nostrifizierungsverfahren durchführen zu können.

Ich erkläre mich zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie die allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben neben strafrechtlichen Folgen auch den Verlust des akademischen Grades, der aufgrund der Nostrifizierung erworben wird, nach sich ziehen können.

Datum

Unterschrift

Folgende Nachweise werden dem Antrag beigelegt

(§ 48 Abs. 1 Z. 1., Satzungsteil Studienrecht Med. Universität Graz)

- **Original des Reisepasses**
- **Nachweis eines Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines **Zustellbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) **in Österreich** zum Zwecke der Zustellung
- Allfällige **Urkunden über Namensänderungen** (zB Heiratsurkunde)
- **Original der Urkunde (Diplom)** über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische/ zahnmedizinische Tätigkeit ist.
- **Nachweise** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen/ Kurse und die abgelegten Prüfungen** (insb. Studienbuch, Notenindex, Prüfungszeugnisse, Studienplan) mit **Angaben der Stundenanzahl/ECTS**
- **Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung
- **Lebenslauf**
- **Nachweis über die bezahlte Nostrifizierungsstaxe in Höhe von Euro 150,-**
(IBAN:AT931200050094840004; BIC: BKAUAWW; Zahlungsgrund: Nostrifizierung ASO 830000000)
- **Nachweis**, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung** oder die **Fortsetzung der Ausbildung in Österreich** erforderlich ist
- Nur für BewerberInnen zum Studium der Humanmedizin: **Zustimmungserklärung** (Seite 5 von 5)

Erläuterungen:

Beglaubigung von Dokumenten

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung- ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

Es gibt drei Varianten von Beglaubigungsvorschriften:

Befreiung von jeglicher Beglaubigung

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit: **Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei; Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.**

Beglaubigung in Form der Apostille Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl.Nr. 27/1968, bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung, wenn sie mit der Apostille versehen sind: **Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China-nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Korea Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Peru, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.**

Volle diplomatische Beglaubigung

Die Urkunden müssen im Original nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat noch zusätzlich durch die zuständige österr. Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat beglaubigt werden.

1. Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (zB. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates.
2. Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates.
3. Schritt: österr. diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat.

Übersetzungen

Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mit übersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, das heißt es gilt für die der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde.

Fristen

Grundsätzlich sind sämtliche Beilagen gleichzeitig mit dem Antrag auf Nostrifizierung vorzulegen. Ist die Beibringung einzelner Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, so werden Sie gebeten die fehlenden Unterlagen so rasch als möglich nachzubringen. Sollte dies nicht innerhalb von 14 Tagen möglich sein, sind die Gründe hierfür genau anzugeben.

Zur Beibringung Ihrer Unterlagen vereinbaren Sie einen persönlichen Termin unter:

Abteilung Zulassung und Studienservice

Christina Bischof, MBA MSc

Harrachgasse 21/ II

8010 Graz

Tel.Nr. 0316/385-73664

christina.bischof@medunigraz.at